



**Hinweise für Prüflinge zum Ablauf der mündlichen Prüfungen im Hinblick auf die Ausbreitung  
des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)**

**Stand: 8. Januar 2021 - Neuerungen gelb hervorgehoben**

Unser oberstes Ziel ist es, die Gesundheit unserer Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie unserer Prüferinnen und Prüfer zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der mündlichen Prüfungen zu gewährleisten. Hierzu wird sichergestellt werden, dass während der Prüfung zwischen den Prüflingen untereinander und zu den Prüfern ein ausreichender Abstand gehalten und infektionsschutzgerecht gelüftet wird. Pro Kommission werden nicht mehr als vier Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gemeinsam geprüft. Zuhörer und Begleitpersonen sind in bei diesen mündlichen Prüfungen nicht zugelassen. Darüber hinaus bitten wir Sie zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren dringend, Folgendes zu beachten:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist auch vor Betreten und nach Verlassen des Prüfungsraums stets einzuhalten.
  - Sowohl Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer als auch Prüferinnen und Prüfer haben im Prüfungsgebäude zumindest eine einfache **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. **Dies gilt auch während des Prüfungsgesprächs.** Lediglich bei der Identitätskontrolle ist die Mund-Nasen-Bedeckung kurz abzunehmen. Soweit im Einzelfall das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, ist eine Befreiung von der Maskenpflicht rechtzeitig vor der mündlichen Prüfung ausschließlich bei der jeweiligen örtlichen Prüfungsleitung bzw. für den Prüfungsort München beim Landesjustizprüfungsamt unter Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests zu beantragen, in dem insbesondere konkret und nachvollziehbar dargelegt sein muss, aufgrund welcher gesundheitlicher Beschwerden das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht möglich ist. Der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission ist nicht befugt, eine Befreiung von der Maskenpflicht ad hoc zu erteilen. Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer, denen eine Befreiung von der Maskenpflicht bewilligt wird, werden ausschließlich im Rahmen einer Einzelprüfung, also nicht zusammen mit anderen Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, geprüft.
  - Auf die erforderliche Hände-Hygiene ist in jedem Fall (insbesondere nach Toilettengängen) zu achten.
  - Unwohlsein während der Prüfung ist dem/r Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen.
- Folgende Personen dürfen nicht an den mündlichen Prüfungen teilnehmen:
- Personen,
    - die sich in einem **Risikogebiet** gemäß Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) aufgehalten haben, oder
    - die als **Kontaktpersonen der Kategorie I zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten** identifiziert wurden, oder
    - **die positiv getestet wurden,**und daher einer **Quarantäne- oder Isolationsverpflichtung** nach der Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung - EQV) oder der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über die Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie I und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen (AV Isolation) unterliegen, solange die Quarantäne-/Isolationspflicht andauert. Die

Teilnahme an der Prüfung als solche ist kein Grund für eine Ausnahme von der Quarantäne-/Isolationsverpflichtung.

- Personen, die **Krankheitssymptome** (z. B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen.

**Ausnahmen:**

- Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden.
- Personen, die ein negatives Corona-Testergebnis vorlegen, das sich auf eine Testung stützt, die höchstens 48 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist. Das Ergebnis muss personalisiert sein.

Das Attest bzw. das Testergebnis ist vor Prüfungsbeginn dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt ist nicht nötig.

Personen, **die nach oben Ausgeführtem nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen**, werden gebeten, **dies unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen**. Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attests ist nicht erforderlich. Ihnen entsteht kein zeitlicher Nachteil; die mündliche Prüfung kann in einem zeitnahen Ersatztermin (ca. 14 Tage später) abgelegt werden, wenn kein Ausschlussgrund mehr vorliegt.

Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein **erhöhtes Gesundheitsrisiko** besteht (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen) sowie schwangere Prüfungsteilnehmerinnen, bitten wir ebenfalls, **sich unverzüglich mit dem Landesjustizprüfungsamt in Verbindung zu setzen**, damit mögliche Vorsichtsmaßnahmen abgesprochen werden können.

Sollte es zu Änderungen dieser Hinweise kommen, so werden diese auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/>, Rubrik "Erste Juristische Staatsprüfung / Aktuelles / Weiteres" veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich dort laufend.

gez. Dr. Beatrix Schobel  
Leiterin des Landesjustizprüfungsamts